

BUNDESGERICHTSHOF

BLW 28/92

BESCHLUSS

vom
17. September 1992

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung der Hofeigenschaft der in den Grundbüchern von H [REDACTED], Blatt 0506 und Blatt 0882 verzeichneten land- und forstwirtschaftlichen Besitzung

Beteiligte:

1. Johannes M [REDACTED], D [REDACTED] M [REDACTED],

Antragsteller und Rechts-
beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Kollegen, H [REDACTED] -

2. Rolf M [REDACTED], Am B [REDACTED], S [REDACTED],

Antragsgegner und Rechts-
beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
M [REDACTED] -

Der Bundesgerichtshof, Senat für Landwirtschafts-
sachen, hat am 17. September 1992 durch den Vorsitzenden
Richter Prof. Dr. Hagen und die Richter Dr. Vogt und
Dr. Wenzel - gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4 LwVG ohne Zuziehung
ehrenamtlicher Richter -

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Mai 1992
ergangenen Beschluß des 10. Zivilsenats
- Landwirtschaftssenat - des Oberlandes-
gerichts Hamm wird auf Kosten des Betei-
ligten zu 1, der dem Beteiligten zu 2 auch
die außergerichtlichen Kosten des Rechts-
beschwerdeverfahrens zu erstatten hat,
als unzulässig verworfen.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerde-
verfahren wird auf 72.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtsbeschwerde ist nicht statthaft, weil sie die
gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen (§ 24 Abs. 1, 2
LwVG) nicht erfüllt, insbesondere keine Entscheidung be-
nennt, von der das Beschwerdegericht abgewichen wäre (vgl.
BGHZ 89, 149, 150 ff.). Die allein erhobene Rüge der sach-
lichen Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung macht

- 3 -

die Rechtsbeschwerde nicht zulässig. Sie wäre nur bei Zulässigkeit des Rechtsmittels von Bedeutung.

Die Rechtsbeschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus §§ 44, 45 LwVG zu verwerfen.

Hagen

Vogt

Wenzel

